

## **Fernwartung**

Die Fernwartung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Es gelten die folgenden Haftungsbedingungen:

### 1.1 Haftungsausschluss

Die Bewotec GmbH betreibt die Fernwartung unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen Sorgfalt und Verfügbarkeit.

Für eintretende Schäden haftet die Bewotec GmbH nur insoweit, als ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Bewotec GmbH nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

### 1.2 Verfügbarkeit

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bewotec GmbH für die Verfügbarkeit externer Internet Services oder von Leitungen, die nicht im Einflussbereich der Bewotec GmbH liegen, keine Haftung übernimmt. Insbesondere hat die Bewotec GmbH den Ausfall oder die Überlastung von globalen Kommunikationsnetzen nicht zu vertreten.

### 1.3 Datenverlust

Für die Sicherung von Datenbeständen ist der Kunde selbst verantwortlich.

Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, sofern der Verlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von der Bewotec GmbH verursacht wurde. Etwaige Schadensersatzansprüche sind auf denjenigen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

### 1.4 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Bewotec GmbH ist auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Schadensersatzansprüche des Kunden aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden sowie solche Schäden, die dem Herrschafts- und Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind.

### 1.5 Verweisung an die Haftpflichtversicherung

Die Bewotec GmbH unterhält eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der vertragstypischen

vorhersehbaren Schäden, für die die Bewotec GmbH nach vorstehenden Grundsätzen einzustehen hat. Weist der Kunde einen solchen Schaden nach, wird die Bewotec GmbH zur Befriedigung der Schadensersatzansprüche des Kunden ihren Deckungsanspruch gegenüber der Haftpflichtversicherung an den Kunden erfüllungshalber abtreten.

Solange der Kunde die Haftpflichtversicherung der Bewotec GmbH nicht gerichtlich in Anspruch genommen hat, kommt eine Haftung der Bewotec GmbH nicht in Betracht. Dies gilt nicht, wenn die Verweisung auf die Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung den Kunden mit unzumutbaren Kosten und/oder Risiken belasten würde. In diesem Fall haftet die Bewotec GmbH unmittelbar auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

#### 1.6 Klage- und Ausschlussfrist

Wird ein Schadensersatzanspruch nicht binnen drei Monaten - beginnend mit der endgültigen Ablehnung der Schadensersatzleistung durch die Bewotec GmbH - gerichtlich geltend gemacht, so verfällt er. In den Fällen der Verweisung an die Haftpflichtversicherung beginnt die Verfallfrist erst dann zu laufen, wenn die Haftpflichtversicherung erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen wurde.

#### 1.7 Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung erfolgt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenso bleiben die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes unberührt.

#### 1.8 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit die vorstehenden Regelungen nicht abschließend sind, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bewotec GmbH Anwendung.